

## **8. Gliederung der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

- a) die schriftliche Prüfung gemäß Nr. 10 am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts (erster Prüfungsabschnitt) und
- b) das Colloquium und die praktische Prüfung gemäß Nr. 12 am Ende des Berufspraktikums (zweiter Prüfungsabschnitt).

<sup>2</sup> Art. 54 Abs. 5 BayEUG gilt für jeden Prüfungsabschnitt.